

Richtlinie für die Übernahme von Schirmherrschaften durch die OeGHO

Präambel und Anwendungsgebiet

Die Österreichische Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie (OeGHO) kann Schirmherrschaften für Veranstaltungen übernehmen, die von Mitgliedern der Gesellschaft wissenschaftlich geleitet werden oder an denen Mitglieder der Gesellschaft maßgeblich wissenschaftlich beteiligt sind. Die Vergabe einer Schirmherrschaft ist sinngemäß nur für Veranstaltungen möglich, die nicht von der OeGHO selbst (mit-) veranstaltet oder durchgeführt werden.

Dazu gehören:

1. Wissenschaftliche Veranstaltungen
(nationale und internationale Kongresse, Symposien, Workshops)
2. Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen
3. Kurse, die dem Erwerb von Zusatzqualifikationen dienen
4. Veranstaltungen auf berufs-, gesundheits-, medizin- oder wissenschaftspolitischem Gebiet

Voraussetzungen für die Vergabe der Schirmherrschaft

1. Inhaltliche Qualität der Veranstaltung

Die Qualität bemisst sich an der thematischen Ausrichtung der Beiträge und an die Qualifikation und am Renommee der Personen, die die inhaltliche Leitung der Veranstaltung innehaben und für die Veranstaltung aktiv sind.

2. Unabhängige wissenschaftliche Leitung

Das Programm der Veranstaltung wird durch eine inhaltlich unabhängige wissenschaftliche Leitung und/oder ein entsprechendes wissenschaftliches Komitee bestimmt.

3. Objektivität und Freiheit von fremdbestimmten Interessen

Veranstaltungen, die von einer einzelnen pharmazeutischen, medizintechnischen oder Diagnostika-Firma inhaltlich und/oder wirtschaftlich getragen werden, können grundsätzlich keine Schirmherrschaft der OeGHO erhalten.

4. Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte

Die wissenschaftliche Leitung von Veranstaltungen unter der Schirmherrschaft der OeGHO verpflichtet sich zur Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte.

Es muss eindeutig definiert sein, welche natürliche oder juristische Person als Veranstalter für die Veranstaltung verantwortlich ist. Der Veranstalter ist insbesondere bei Vorliegen von Sponsoring durch Firmen oder Personen für die Einhaltung des Dokumentations- und Transparenzprinzips verantwortlich.

Vorgehen bei der Vergabe der Schirmherrschaft

Anträge auf Vergabe der Schirmherrschaft werden elektronisch an die Geschäftsstelle der OeGHO gestellt. Dabei ist das beiliegende Antragsformular (Checkliste) auszufüllen und das Veranstaltungsprogramm auf dem aktuellen Stand beizufügen.

Der beauftragte Fortbildungsverantwortliche überprüft die Richtlinienkonformität durch die Geschäftsstelle und gibt seine Empfehlung an den Vorstand. Über die Vergabe der Schirmherrschaft entscheidet der Vorstand, die Richtlinien stellen dafür eine Entscheidungsgrundlage dar.

Findet die entsprechende Veranstaltung als Teil einer Veranstaltungsreihe statt, bedeutet die Übernahme der Schirmherrschaft für eine Einzelveranstaltung nicht, dass die Schirmherrschaft automatisch für die weiteren Veranstaltungen der Reihe gewährt ist. Der Antrag auf Schirmherrschaft ist in diesem Fall für jede Einzelveranstaltung zu stellen.

Die Schirmherrschaft kann in begründeten Fällen durch den Vorstand der OeGHO zurückgezogen werden. Der Vorstand teilt der wissenschaftlichen Leitung der Veranstaltung in diesem Fall die Begründung mit und gibt einen Hinweis auf den Wegfall der Schirmherrschaft im elektronischen Veranstaltungskalender der OeGHO.

Inhalt der Schirmherrschaft

Die Schirmherrschaft dokumentiert die inhaltlich-fachliche Unterstützung der Veranstaltung durch die OeGHO. Veranstaltungen unter der Schirmherrschaft der OeGHO werden als solche gekennzeichnet und in den elektronischen Veranstaltungskalender der OeGHO aufgenommen. Für die Veranstaltungen darf auf den Ankündigungen und in dem Programmheft das Logo der OeGHO verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen, wie in der Folge aufgeführt, ist ausgeschlossen:

- Versand von Veranstaltungsankündigungen oder Programmen mit dem Mitgliederrundschreiben.
- Übernahme von wirtschaftlichen Verpflichtungen wie Deckung von Defiziten.
- Haftung für Inhalte der Veranstaltung oder der zugehörigen Druckerzeugnisse oder elektronischen Publikationen.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass die Schirmherrschaft auf keinen Fall eine Mitverantwortung der OeGHO im Sinne eines (Mit)-Veranstalters bedeutet. Mit der Stellung des Antrages auf Übernahme der Schirmherrschaft erkennt der Antragsteller die Regelungen dieser Richtlinie an.